



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

02/2024

Udligenswil, 4. Juni 2024

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Bald haben wir das halbe Jahr schon fast wieder hinter uns und das gibt – für viele von uns – Grund für eine kurze Standortbestimmung; also auch für den SVBB und seine Arbeit. Wir bieten mit Einführung der Anerkennung « Berufsbeistandsperson SVBB » einen Qualitätsstandard und eine Steigerung der Wertschätzung für unseren Beruf. Die ersten Reaktionen und Anmeldungen stimmen zuversichtlich; aber erst der Verlauf wird zeigen, ob diese Option auch aus Sicht der Betroffenen als solches wahrgenommen wird.

Wie ist der aktuelle Stand und was sind weitere wichtige Informationen aus unserer Sicht?

Schwerpunktmässig berichten wir über den:

- **Verlauf zur Anerkennung der Berufsbezeichnung « Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB-ASCP »** (Umsetzung aus MV-Beschluss 2022);
- **Verlauf zum SVBB-Monitoring 2025 zur Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften »;**
- **Ausblick KOKES-Fachtagung 2024 sowie SVBB-Fachtagung 2025.**

Dazu und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis

D) Dienstleistungen Dritter

E) Veranstaltungen

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) Webinar KOKES-SBVg zur Vermögensverwaltung nach VBVV – 13. Juni 2024

Bekanntlich haben die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) und die KOKES im Rahmen der **Revision der VBVV** (seit 1 Januar 2024) neue Empfehlungen zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verabschiedet (mit Dominic Frei als Vertreter des SVBB).

Zur Klärung von Praxisfragen bei der Umsetzung der neuen Empfehlungen zur Vermögensverwaltung wird von KOKES-SBVg am **13. Juni 2024** (14-17 Uhr) ein Webinar angeboten (online per MS Teams). Hier geht's zur [Ausschreibung und Anmeldung](#).

2) Anerkennung « Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB » – Verlauf

Das Anerkennungsverfahren zur SVBB-Berufsbezeichnung ist [über die SVBB-Website erfolgreich gestartet](#). Alle an dieser beruflichen Zertifizierung interessierten Berufsbeistandspersonen können sich dort informieren und über ein Internet-Formular zur SVBB-Anerkennung anmelden. Mehr als 20 Anmeldungen sind bereits in Bearbeitung.

Wir sind davon überzeugt, dass die SVBB-Anerkennung wesentlich zur Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität beitragen kann, uns alle zur geforderten Weiterbildung motiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Arbeit stärkt.

Die [SVBB-Anerkennungskommission](#) (bestehend aus je zwei fachkundigen Mitgliedern der Bereiche Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen: Hier finden Sie auch die [Kommissionsmitglieder](#)) wird Ende Juni 2024 die ersten Anerkennungsentscheide fällen. Mit dem danach eröffneten formellen Anerkennungsentscheid wird jeder SVBB-anerkannten Berufsbeistandsperson auch eine SVBB-Anerkennungsurkunde zugestellt.

Neben der Stärkung des Berufsstands und einem individuellen Anreiz zur Qualitätssteigerung dürfte die SVBB-Anerkennung damit auch zur in den [SVBB-Umfragen](#) 2017/2021 angesprochenen nötigen weiteren [Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf](#) beitragen.

3) KOKES-Fachtagung 2024 in Fribourg und Ausblick auf SVBB-Fachtagung 2025 in Thun

3.1 KES-Fachtagung der KOKES am 4./5. September 2024

Die KOKES-Fachtagung findet am 4./5. September 2024, an der Universität Freiburg, mit dem Thema «*Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung*» statt; Detailinformationen zum Programm und Anmeldungen finden sich unter [Fachtagung 2024 auf der KOKES-Webseite](#). Die Anzahl der Plätze ist beschränkt; Anmeldungen werden nach Datum des Eingangs berücksichtigt.

3.2 KES-Fachtagung des SVBB am 25./26. September 2025

Der SVBB wird im Jahre 2025 die KES-Fachtagung am 25./26. September 2025 (Do/Fre) erneut im Congress-Hotel Seepark Thun durchführen. Der SVBB-Vorstand hat einen ersten Arbeitstitel gewählt. Dieser vermag gut aufzuzeigen, vor welchen Herausforderungen die tägliche KES-Arbeit bestehen muss: *Qualität – Identität – Realität*.

Zum Ausblick und zur Erinnerung: Hier [Impressionen 2023 auf unserer SVBB-Webseite](#) Reservieren Sie sich doch schon heute das Datum vom 25./26.09.2025 in Ihrer Agenda 2025.

4) Vernehmlassung Ombudsstelle Kinderrechte – KS-Organisationen für nationale Lösung

Anlässlich der [Vernehmlassung](#) des Bundesrats zur Umsetzung der [Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»](#) haben sich viele Organisationen im Kinderschutzbereich eingebracht; so auch der [SVBB mit seiner Vernehmlassung](#). Die private Organisation [Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz](#) hat sich mit einer [ausführlichen Stellungnahme](#) eingebracht. Die vielen Eingaben und das grosse Engagement aller in der Kinder- und Jugendpolitik engagierten Organisationen haben nach erster Erkenntnis ein deutliches Votum für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte ergeben (wie das bereits die Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» beabsichtigte). Für weitere Info lesen Sie im [Blog der Ombudsstelle Kinderechte](#), wie eine effektive Umsetzung der Motion erfolgen kann, mit welchen eingeschränkten Kompetenzen die Verfassungskonformität sichergestellt wäre und wie eine zeitnahe Umsetzung möglich wird.

5) Netzwerk Kinderrechte – Kinderschutz und aktuelle Bundesgerichtsurteile/Geschäfte

Auf der „Netzwerk-Website“ werden quartalsweise die aktuellen [Bundesgerichtsurteile](#) sowie eine Liste der *aktuellen Kinderschutz-Geschäfte im schweizerischen Parlament* (aktuellen Vorstösse und Eingaben) publiziert. Diese Dokumente und das wöchentlich aktualisierte Monitoring der Medienberichte stehen über den [SVBB-Mitgliederbereich*](#) (am Schluss der SVBB-Rechtsberatung) mit Verbindung zum [Netzwerk-Mitgliederbereich](#) zur Verfügung.

Auf der Netzwerk-Webseite finden Sie auch die [Vorschau auf die Sommersession 2024](#) der eidg. Räte. Weitere Aktualitäten rund um die Umsetzung der Kinderrechte finden Sie dort immer unter Aktuell und im Netzwerk-Newsletter, den Sie ebenfalls bestellen können.

*) Bitte zuerst im SVBB-Mitgliederbereich einloggen (Info zu Benutzernamen und Passwort für Login im „Netzwerk Kinderrechte“), damit der Link funktioniert.

6) Berufsbild und Kurzfilm zu Berufsbeistandspersonen – VBZH

Zur Erinnerung: Der VBZH hat sowohl ein [illustratives Berufsprofil/Berufsbild](#) als auch einen [BBP-Kurzfilm](#) über unseren Beruf herstellen lassen; die Berufsinformation und der Film vermitteln ein Bild über Berufsbeistandspersonen – letzteres in einer betont humorvollen Art.

7) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Die aktuelle **ZKE-Ausgabe Nr. 02/2024 (April)** ist (mit neuem Layout und Format A4) erschienen; diese Ausgabe enthält die folgenden Abhandlungen:

- *Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutz im Metavers (Mises en danger du bien de l'enfant et protection de l'enfant dans le métavers)*
Oberlin/von Hoyningen/Fassbind
Seiten 78-91
- *Révision de l'OGPCT, une opportunité d'harmonisation (Revision VBVV - eine Chance im Bestreben der Vereinheitlichung)*
Reichlin
Seiten 92-103
- *KES-Massnahmen zur Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen (Mesures PEA pour faire valoir les prestations de sécurité sociale)*
Küng
Seiten 104-114

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique:

- *De l'enfant à sauver à l'adopté victime (Vom zu rettenden Kind zum adoptierten Opfer)*
Boéchat
Seiten 115-121
- *Steigern Empfehlungen und Standards die Qualität im Kinderschutz? (Recommandations et les normes permettent elles d'améliorer la qualité de la protection de l'enfant ?)*
Banholzer/Biesel/Schär/Suter
Seite 122
- *Präventive Ausschreibung eines Kindes zur Verhinderung einer internationalen Kindesentführung (Signalement préventif d'un enfant visant à prévenir un enlèvement international))*
Haager Übereinkommen
Seite 129

SVBB-Mitglieder profitieren von einem ZKE-Abonnements-Rabatt von 20% (vgl. die vorgängige Link-Verknüpfung und die ergänzenden Informationen zu einem [Probe-Abonnement auf unserer Website](#)).

SVBB-Information zur ZKE: Der SVBB-Vorstand ist mit dem Schulthess-Verlag in Verhandlung darüber, wie für SVBB-Mitglieder ab 01.2025 noch weitergehend verbesserte Bezugsbedingungen zu erreichen sind. Wir werden Sie dazu im nächsten SVBB-Mailing 03/2024 weiter informieren.

8) Zeitungs-Spiegel/Zeitungsartikel zum KES

Auch in den letzten Monaten wurde in verschiedenen lokalen und nationalen Zeitungen wieder vermehrt über den Kindes- und Erwachsenenschutz geschrieben. Wo möglich versucht der SVBB auf die mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen. Konkret beantworten wir, dort wo wir als Verband von Journalistinnen und Journalisten angefragt werden, Fragen und erklären den Kontext oder die Rolle und Perspektive von Berufsbeistandspersonen. Auch suchen wir den Kontakt aktiv mit Medienschaffenden, die sich mit der Thematik KES auseinandersetzen und darüber berichten. Nachfolgend Hinweise auf verschiedene Zeitungsartikel:

- [Alles Mumpitz, ich brauche nichts \(drei typische Fälle der KESB\)](#) (NZZ vom 19.04.2024)

Ein Alkoholiker mit Dauerrausch, ein Kind im Scheidungsdrama und ein Rentner auf Diebestour: Wer der Kesb alles gemeldet wird – und was sie mit den Fällen tut

Im nachfolgenden Artikel der Media AG vom 21.03.2024 (in div. Mittellandzeitungen) wurde das SVBB-Vorstandsmitglied Pascale Allemann und der SVBB vom Journalisten für einen Artikel zu einem Strafgerichtsurteil des Bundesgerichtes vom 2. Februar 2024 beigezogen
 - [Drohungen gegen Beistände](#) (insb. LuzernerZeitung v. 21.03.2024) [[BGer-Urteil 7B_49/2024](#) v.2.2.24]

Auf unserer Website sind unter „[Zeitungsspiegel](#)“ ausgewählte Zeitungsberichte zum Thema KES; zu den Monaten März-Mai 2024. Gerne nehmen wir von Ihnen/Euch Artikel entgegen, welche auffallen oder an welchen ihr mitgewirkt habt. Wir werden diese unter dieser Rubrik aufschalten.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit

1) SVBB-Vorstand: Retraite 2024 zur Fachtagung 2025; weitere Schritte zur Strategie 2024-2025

Im Rahmen der Fortsetzungsarbeiten zur Strategie und zu den Schwerpunkten der SVBB-Arbeit sind die folgenden Prioritäten gesetzt worden (vgl. [Bst. B, Ziff. 1 im SVBB-Mailing 03/2023](#)).

- Öffentlichkeitsarbeit und Website
- Anerkennung
- KOKES-Zusammenarbeit – insb. SVBB-Monitoring „KOKES-Empfehlungen Organisation Berufsbeistandschaften“
- Regionalgruppen
- Fachtagung 2025

Dabei hat der Vorstand an seiner Retraite vom Mai 2024 nachfolgende Schritte per 2024/2025 für die weiteren Entwicklungen beschlossen:

- 1.1 Im Rahmen des Entscheids zur generellen **Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit und Gesamterneuerung der SVBB-Website** sowie der Umsetzung des Anerkennungsverfahrens (vgl. Mailing [04/2023 Bst. B, Ziff. 1 auf Seite 4](#)) hat der SVBB-Vorstand auf Antrag seiner Arbeitsgruppe
 - a) ein neues überarbeitetes Öffentlichkeitsarbeitskonzept verabschiedet;
 - b) über das zukünftige Design einer grundsätzlich neuen, überarbeiteten Website entschieden sowie den Ablauf des Offertverfahrens für die neue Website (inkl. Einbezug vom SocialMedia) bestimmt;
 - c) das weitere Vorgehen über einen konkreten PR-Auftrag gegenüber je einem Deutschschweizer und einem französischsprachigen Westschweizer PR-Unternehmen bestätigt. Geplant ist diese beiden Aufträge bis zur Mitgliederversammlung zu vergeben und die Mitglieder dort darüber zu informieren.
- 1.2 Das vom SVBB-Vorstand beschlossene **SVBB-Monitorings zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften** wird der SVBB seiner Mitgliederversammlung vom 04.09.2024 als eigenständiges Projekt im Rahmen des Budgets 2025 vorlegen. Dazu hat der Vorstand eine erste Sichtung von zwei Offerten vorgenommen und das weitere Vorgehen bestimmt.
- 1.3 Das **Verfahren zur SVBB-Anerkennung von Berufsbeistandspersonen** (vgl. vorne Bst. A, Ziff. 2 auf Seite 2) ist seit 31. Januar 2024 eröffnet und die Anerkennungskommission wird per Ende Juni über die ersten Gesuche um SVBB-Anerkennung entscheiden.
 - a) Das weitere Vorgehen zur Information der Berufsbeistandspersonen (u.a. mit einem Flyer) und der Öffentlichkeit wurde besprochen und in den Grundzügen festgelegt.

1.4 **Regionales und Regionalgruppen:** Nach dem letzten **Regionalgruppenaustausch** vom 13.11.2023 in Bern (vgl. [Aktennotiz im SVBB-Mitgliederbereich](#)) wird der nächste Austausch mit Vertretungspersonen der Regionalgruppen am **01.07.2024 in Zürich** durchgeführt.

(Nach dem letzten SVBB-Mitgliederaustausch vom 18.03.2024 in Olten (vgl. Ziff. 2 nachfolgend) ist der nächste Mitgliederaustausch für den März 2025 vorgesehen.)

a) Der Vorstand wird das Thema Regionalgruppen noch einmal grundsätzlich und unter Einbezug der Regionalgruppen behandeln mit dem Ziel:

> Klärung der möglichen Zusammenarbeit von SVBB und den Regionalgruppen im Vorstand

b) Am nächsten Regionalgruppen- und SVBB-Mitgliederaustausch soll über Umsetzungsvorschläge zu Veränderungen und einer Optimierung der Zusammenarbeit abschliessend diskutiert werden (vgl. nachfolgend Ziff. 2).

2) Ausblick: SVBB-Regionalgruppenaustausch vom 1. Juli 2024, Zürich-Oerlikon (1345-16 Uhr)

Die persönlichen Einladungen zum anstehenden aktuellen Austausch des SVBB (mit Mittagessen ab 12.15 Uhr sowie von 13.45 – 16 Uhr) mit interessierten Vertretungen der Regionalgruppen werden bis zum 18. Juni noch erfolgen. [Anmeldungen dazu](#) (sowie Eingabe von Traktandenvorschlägen) sind bereits ab heute möglich.

Für den SVBB-Regionalgruppenaustausch 2024 sind nachfolgende Themen provisorisch vorgesehen:

a) Bericht der Regionalgruppen zu aktuell laufenden Projekten und anstehenden Anlässen

b) Stand Umsetzung „KOKES-Empfehlungen Organisation Berufsbeistandschaften“

> Überlegungen/Diskussion zum beabsichtigten SVBB-Monitoring > MV-Entscheid vom 04.09.2024

c) Verfahren/Stand nach Start zur Berufsbezeichnung „Anerkennung SVBB“

d) SVBB-Empfehlung zur Förderung von Praktikumsplätze in Berufsbeistandschaften

e) Strategie SVBB 2024+

f) Erweiterte Öffentlichkeitsarbeit des SVBB: Entwicklungen und Diskussion

g) Fachkräftemangel – Erkenntnisse und Lösungsansätze

h) Standortbestimmung/Umfrage zu einer vom ÖVBB angeregten Sachbearbeitungs-Weiterbildungs-Initiative >

>Bedürfnisse aus Sicht der Regionalgruppen und Vorgehen? Rolle der Regionalgruppen?

>Bereitschaft zur SVBB-Mitarbeit in evtl. regionalen (?) Arbeitsgruppen

i) Anregungen, Vorschläge, Informationen und Bedürfnisse der Regionalgruppen

Wie üblich soll im Regionalgruppenaustausch aber letztlich zu allen für die Berufsbeistandspersonen aktuell relevanten Aufgabenfeldern ein Austausch mit dem SVBB-Vorstand stattfinden können.

3) SVBB-Empfehlungen/Erinnerung: FH-Praktikantenstellen und Bedrohungsmanagement

Wir erinnern an den mit SVBB-Mailing vom 19.12.2023 erfolgten Aufruf (mit seiner von Mitgliedern angeregten Empfehlung), vermehrt Praktika-Stellen anzubieten. Die Details dazu finden sich in der

> „[SVBB-Empfehlung zur Schaffung von FH-Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften](#)“

Aufgrund mehrerer Anfragen im Beratungsbereich hat der Vorstand zudem auch nachfolgende

> „[SVBB-Empfehlung Bedrohungsmanagement](#)“ im Mailing 04/2023 vom 19.12.2023 publiziert .

4) Ausblick und Erinnerung: KOKES-Fachtagung 2024 und SVBB-Mitgliederanlässe 2024

Save the date – Reservieren Sie sich:

> für die **KOKES-Fachtagung** die Daten vom **4./5. September 2024 in Fribourg**

> sowie für die **SVBB-Mitgliederversammlung** den Vormittag des **4. September 2024/Fribourg** in Ihrer Agenda (anlässlich der danach stattfindenden KOKES-Fachtagung KES am 4./5.09.2024 in Fribourg).

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide:

<https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus Beratungsbeispielen. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit“: Bei Beratungsanfragen sind der SVBB- Rechtsberatung **keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen**. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.

Rechtsberatung – drei Beispiele:

1.1 [Verantwortlichkeit und Haftung Berufsbeistand aus Haushaltliquidation; Veräusserung eines Haustieres](#)

Rechtsberatungsantwort vom 31.3.2024, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher u. Notar, Ligerz

Stichworte: Fürsorgerische Unterbringung, Haftung, Haustiere, Persönliche Betreuung, Wohnungsliquidation

I. Ausgangslage (gekürzt)

A) Der Betroffene mit Jahrgang 1955 (heute 69-jährig) steht seit 18.10.2021 unter Vertretungsbeistandschaft mit umfassender Vermögensverwaltung und u.a. mit dem Auftrag an die Beiständin, stets für eine geeignete Wohnsituation besorgt zu sein und sämtliche Mobilien zu verwalten.

B) Am 2.12.2021 wurde der Betroffene durch die KESB den Psychiatrischen Diensten Graubünden zur psychiatrischen Begutachtung zugewiesen. Zuvor war er vom 16.11.2021 bis 25.11.2021 im Spital Samedan hospitalisiert aufgrund eines Selbstfürsorgedefizits im Rahmen einer Alkoholabhängigkeitserkrankung und wieder nach Hause entlassen worden, wobei die installierte Spitex nicht funktionierte. Mehrmals sei die Wohnung seit Oktober 2021 (Errichtung der Beistandschaft) vollständig gereinigt worden, nachdem der Hund offenbar in die Wohnung urinierte und kotete und Möbel anknabberte. Am 14.2.2022 erfolgte eine Verlegung von der geschlossenen Abteilung der Klinik Beverin ins Center da santà Müstair. Am 4.9.2023 wurde der Verbeiständete im Rahmen eines FU-Verfahrens, das in Zusammenhang steht mit seiner Alkoholsuchterkrankung, in der psychiatrischen Klinik von der KESB angehört. Entsprechend dem bei dieser Gelegenheit gestellten Gesuch wurde ihm am 14.10.2023 eine neue Beiständin bestellt. Am 14.9.2023 konnte der Verbeiständete ins Wohnheim Girella in Bever eintreten, wo er engagiert und engmaschig betreut und von seinem Beistand intensiv begleitet wird. Die Situation wird heute vom Beistand als teilweise stabil beurteilt mit der Einschränkung, dass die Ungewissheit über den Verbleib seines Hundes und seiner Fahrhabe den Betroffenen beschäftigt und ihn in seiner Entwicklung massgeblich blockiere.

C) Das Mietverhältnis bezüglich seiner Wohnung wurde per 31.3.2022 aufgelöst, weil die selbständige Wohnform aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens für den Betroffenen nicht mehr gegeben war. So habe das Reinigungsunternehmen verlauten lassen, künftig wegen der starken Verschmutzung nicht mehr zur Verfügung zu stehen, das Broki habe die Übernahme von Möbeln abgelehnt, ebenso die Angehörigen.

D) Die KESB erteilte am 28.3.2022 zum Vorgehen der Beiständin ihre Zustimmung mit folgendem Wortlaut: «Der Kündigung des Vertrags für die Mietwohnung (...) und der Liquidation des Haushalts durch die Beiständin wird nachträglich die Zustimmung erteilt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)».

E) Die Beiständin führte in ihrem diesbezüglichen Antrag vom 23.3.2022 ins Feld, es seien wegen der zahlreichen Schäden und den anhaltenden Geruchsimmissionen immense Mietschäden zu befürchten und es müsse deshalb eine rasche Räumung stattfinden. Für den Verbeiständeten als ehemaligem Sozialhilfeempfänger, IV- und aktuell AHV-Rentner mit EL sollen möglichst keine hohen Kosten mit unnötigen Mietausgaben verursacht werden. Gleichzeitig genehmigte die KESB das Eingangsinventar über die Vermögensverhältnisse des Verbeiständeten (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und erteilte ihre Zustimmung zum Dauervertrag über die Unterbringung des Verbeiständeten im Center da sandà Val Müstair per 14.2.2022.

F) Den Akten ist zu entnehmen, dass der Wohnungsvermieter mit Schreiben vom 23.8.2021 an die Sozialen Dienste darauf hingewiesen habe, dass die von der Wohnung des Betroffenen ausgehenden Geruchsemmissionen für die übrige Mieterschaft unzumutbar seien, offenbar verrichte der Hund des Betroffenen seine Notdurft in der Wohnung. ...

II. Fragen (gekürzte Fassung)

- 1) Besteht aus ihrer Sicht und aufgrund der vorliegenden Akten ein Haftungsschaden nach Art. 454 ZGB?
 - a. Für die Entsorgung der Möbel?
 - b. Die Weggabe des Hundes?

- 2) Hätte die Beistandsperson (nach Erhalt des psychiatrischen Gutachtens vom 01.02.22) den Klienten trotz dessen fehlender Selbsteinschätzung (mehr oder überhaupt) in die erfolgten Entscheidungen einbeziehen müssen?
- 3) – 7) ...

III. Erwägungen

- 1) Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die KESB oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat. Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu. Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (Art. 454 Abs. 1 bis 4 ZGB).
- 2) In Art. 65 EG ZGB GR (BR 210.100) unterstellt der Kt. Graubünden den Rückgriff auf die Person, die den Schaden verursacht hat, dem Gesetz über die Staatshaftung. Gemäss Art. 11 des Staatshaftungsgesetzes des Kt. GR (BR 170.050) sind die im Dienste des Gemeinwesens stehenden Personen für Schaden haftbar, den sie bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursacht haben. Entstand der Schaden durch gemeinsames Handeln von Organen des Gemeinwesens und die in ihrem Dienst stehenden Personen, so haften sie gemeinsam nach Massgabe des jeweiligen Verschuldens (Art. 12 Staatshaftungsgesetz).
- 3) Somit steht vorab fest, dass sich der Beistand, welcher namens der verbeiständeten Person Schadenersatz und Genugtuung fordert, allein mit dem Kanton auseinandersetzen muss (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Diskussionen darum, ob der Kanton auf die frühere Beistandsperson oder deren Organisation Rückgriff nehmen kann, muss und kann er nicht führen, das ist allein Sache des Kantons und dessen allfälligen Haftpflichtversicherung (Art. 11 f. Staatshaftungsgesetz GR).
- 4) – 6 ...

III. Fazit

Die gestellten Fragen können damit wie folgt beantwortet werden (*Auszug*) ...

1) Besteht aus ihrer Sicht und aufgrund der vorliegenden Akten ein Haftungsschaden nach Art. 454 ZGB?

a. Für die Entsorgung der Möbel?

Nein. Aber hinsichtlich der Stereoanlage, des Spektivs und der Fotokamera bestand kein Liquidationsbedarf. Soweit diese nicht aufgrund eines Gebrauchtleihvertrages (der nicht dokumentiert ist) wieder beschafft werden können, ist dem Verbeiständeten durch den Kanton Schadenersatz zu leisten. Nicht geklärt ist ausserdem die Frage, ob der Jagdstutzer des Verbeiständeten beschlagnahmt wurde und wenn ja, ob dafür eine Entschädigung ausgerichtet worden sei (Art. 54 Abs. 3 schweizerische Waffenverordnung).

b. Die Weggabe des Hundes?

Nein. Zwar handelte die Beiständin ohne direktes Mandat für diese spezifische Aufgabe der Personensorge, doch erfolgte die Verzichtserklärung im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag zum Vorteil des Verbeiständeten. Ohne dieses geschäftliche Handeln der Beiständin hätte die zuständige Tierschutzbehörde von Amtes wegen handeln und mit wohl zu gewärtigenden amtlichen Kosten die Hündin beschlagnahmt. Der mangelnde Einbezug des Betroffenen basierte auf einer durch das psychiatrische Gutachten abgestützte Interessenabwägung, welche der Beiständin gemäss Art. 406 ZGB und Art. 419 OR zustand. Rechtsberatungsantwort / Réponse du conseiller juridique vom/du 31. März 2024 Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz Seite 17 /20

2) Hätte die Beistandsperson (nach Erhalt des psychiatrischen Gutachtens vom 01.02.22) den Klienten trotz dessen fehlender Selbsteinschätzung (mehr oder überhaupt) in die erfolgten Entscheidungen einbeziehen müssen?

Art. 388 Abs. 2 und Art. 406 Abs. 1 ZGB fordern von der Beistandsperson in programmatischer Weise, die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern, auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen und deren Willen zu achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Diesen Vorgaben ist die Beiständin im Rahmen der Möglichkeiten, welche das psychiatrische Gutachten dem Verbeiständeten attestierte (Willensbildungs- und Einsichtsmöglichkeit, Realitätsbezug) nachgekommen. Die Entscheidungen, die sie getroffen hat, musste sich der Verbeiständete gefallen lassen, weil sie durch den Auftrag der Beiständin abgedeckt waren (Art. 394 Abs. 3 ZGB). Der Betroffene ist in den massgeblichen Perioden stationär betreut worden, vor allem das Thema Hundehaltung wurde seitens der Betreuenden mit dem Betroffenen thematisiert (vgl. z.B. Protokoll zum Rundtischgespräch vom 1.3.2022 im Center da sandà Müstair). Eine weitere

therapeutische Aufarbeitung war durch die Beiständin im Rahmen ihres vor allem von organisatorischen Aufgaben geprägten Mandats und der verfügbaren Zeitressourcen persönlich nicht leisten (vgl. dazu Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021 Ziff. 5.5.1 S. 33, welche von durchschnittlich 2 bis 2.5 h/Monat/Mandat ausgehen).

3) Aufgrund der Aktennotizen der Beistandsperson und der KESB ist nachvollziehbar, dass der Klient (im März/April 2022) psychisch stabile Tage (vgl. Aktennotiz vom 08.03.2022) hatte, aber auch verwirrt auf unseren Telefonbeantworter (vgl. Aktennotiz v. 19.04.2022) sprach. Hätte die psychische Verfassung / Tagesform für die Anhörung miteinbezogen werden müssen oder wäre das unverhältnismässig gewesen? (Reiseaufwand von Samedan ins Münstertal, Dringlichkeit der Wohnungsräumung, knappe Finanzen)? Sowohl dem psychiatrischen Gutachten vom 1.2.2022 als auch dem Protokoll vom 1.3.2022 war zu entnehmen, dass die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen in seine persönliche Situation und in seine Möglichkeiten der Tierhaltung nicht tagesabhängig waren. Das sich über längere Zeit hinziehende prekäre Selbstversorgungsdefizit und die nicht artgerechte Haltung seiner Jagdhündin vermochte der Betroffene offensichtlich nicht einzusehen. Aus diesen Defiziten heraus erklärt sich auch die Anordnung der Beistandschaft, der umfangreiche Auftragskatalog an die Beiständin und das von der KESB in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten. Die Beiständin hatte bei ihren Entscheiden einerseits die Wohn- und Gesundheitssituation, andererseits aber auch die Verwaltung der finanziellen Ressourcen zu verantworten und hat dabei soweit dokumentiert mit der gebotenen Sorgfalt die auf dem Spiel stehenden Interessen und ihre eigenen zeitlichen Ressourcen gegeneinander abgewogen.

4) – 7) ...

Die vollständigen differenzierten Erwägungen zu den Detail-Aspekten/ und Antworten zu den Einzelfragen finden Sie in der [ungekürzten Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich](#).

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Bestätigung der Verurteilung einer Person, welche seinen Berufsbeistand bedrohte

(Luzerner Zeitung v. 21.03.2024 - vgl. vorne Bst. A, Ziff. 8) [\[BGer-Urteil 7B 49/2024](#) v. 2. Februar 2024] Das Bundesgericht schliesst aufgrund der Sachlage sowie der Vorgeschichte des betroffenen Angeklagten, dass vorliegend eine *erhebliche Ausführungsgefahr für schwere Verbrechen ausreichend dargelegt sei. ... Dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt, ein Gesuch um vorzeitigen therapeutischen Massnahmenantritt zu stellen (Art. 236 StPO), ist nicht den kantonalen Strafjustizbehörden anzulasten.*“

Dieses BGer-Urteil sowie eine weitergehende **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis** finden Sie (nach Login) im SVBB-Mitgliederbereich.

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle quitt. sind!

Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.

Alle Details zur quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie [hier](#).

bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf

Alle Details zur bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie [hier](#) und nachfolgend auch das [Dienstleistungsangebot im Überblick](#).

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Regionalgruppenaustausch**

Der nächste [SVBB-Regionalgruppenaustausch](#) des SVBB-Vorstandes mit Interessierten findet am **1. Juli 2024 in Zürich-Oerlikon** statt (12-16 Uhr). [Hier geht's zur Anmeldung](#)

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Kontakt/Info: [Antonia Djuric](#)

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Am Donnerstag, **7. November 2024** – Wiler Herbsttagung mit Netzwerktreffen in Wil.

Thema: [Schulabsentismus – Was tun, wenn Kinder nicht zur Schule wollen?](#)

Weitere Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der [OVBB-Website](#).

- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**

Information und Auskünfte über [Brigitte Kissling](#), SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Am Donnerstag, **7. November 2024**, Herbsttagung zum Thema „[Von der Forschung zur Praxis – wirksame Interventionen in der Mandatsführung](#).“

Hier weitere Informationen zum VABB: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin**

HETSL : [CAS en curatelles d'adultes](#) en partenariat de la GL-ASCP

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**

Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

SKOS – Veranstaltungen - allgemeine Hinweise: <https://skos.ch/> SKOS-Weiterbildung 2024 – [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)

Die **Mitgliederversammlung** findet am **6. Juni 2024** in Zofingen statt:

Thema „Zielsetzungen – Auflagen, Sanktionen – die richtige Balance in der Sozialberatung“

- **Sozialinfo.ch-Newsletter:** Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.

- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Alle Angebote finden Sie [hier](#) und nachfolgend die aktuellen Weiterbildungen:

- [MAS Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [CAS Kinderschutz](#)
- [CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [CAS Methodische Vertiefung für den Kinderschutz](#)
- [CAS Recht und Methodik für den Erwachsenenschutz](#)
- [Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittigen Elternkonflikten](#)
- [Fachkurs Erwachsenenschutz](#)
- [Kurs Basiswissen im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [Kurs Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz](#)

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**

- Auf der HSLU-Website findet sich ein [Weiterbildungs-Konfigurator](#). Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Start[diverse Termine](#)**Weiterbildung**

MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz
Beginn mit jedem CAS-Start möglich

Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen; [hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen, Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) sowie zur [Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick](#).

• FH OST

Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#) [Veranstaltungen | OST](#)
> [diverse Seminare zum KES](#): Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

• IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz

Weitere [Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

• Leaving Care

Bietet sich als Kompetenzzentrum für den Übergang von Jugendlichen aus Heimen und Pflegefamilien in die Selbständigkeit an.

• Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat [Kurs-Angebote für Beistandspersonen](#) und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften

• Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung

Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer“ der [deutsche Partnerverband](#) unseres SVBB.

• Fachverband DAF Pflegekind (DAF)

(DienstleistungsAnbietende Familienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)

- Weitere Informationen unter [daf-pflegekind.ch](#)

• INTEGRAS – Aus- und Fortbildungsangebote unter [Fachtagungen](#)**• Pro Senectute Schweiz**

Hier die [Weiterbildungsangebote 2024](#)

Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».

• Fachverband Sucht : Das BAG hat eine [neue Definition von Früherkennung + Frühintervention](#) publiziert. Diese wurde gemeinsam erarbeitet, bei der auch der [Fachverband Sucht](#) beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
[Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise

„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch in der Praxis im Einsatz. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer *dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für [SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt](#) werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG. Auch die [französische Ausgabe](#) (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
D: ISBN 978-3-7272-2983-1. F: ISBN 978-3-7272-2120-0



... und zum Schluss noch dies:

**Alles Reden ist sinnlos,
wenn das Vertrauen fehlt.** (Franz Kafka)

... die berühmte Vertrauensbasis aufbauen: Jede Begegnung mit Betroffenen ergibt die Chance, an dieser Basis weiter zu bauen. Als Berufsbeistandsperson gehört das für Sie alle zu ihrem Alltags- und Erfolgsrezept!